



MARKTGEMEINDE
BAD DEUTSCH-ALTENBURG
Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich

A-2405 Bad Deutsch-Altenburg, Erhardgasse 2
Telefon: 02165/62900, 62459; Telefax: 02165/62900-7 od.17
e-mail: gemeinde-amtsleiter@bad-deutsch-altenburg.gv.at
(oder ...buchhaltung, ...sekretariat, ...buero)



LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

§ 1 - GRUNDREGEL

Es hat sich jeder so zu verhalten, daß andere durch Lärm und Geräusche nicht mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt werden.

§ 2 - FAHRZEUGE

- (1) Motorfahrzeuge und lärm erzeugende Maschinen dürfen auf Wohnwegen und in Fußgängerbereichen nicht am Stand laufen gelassen werden.
- (2) Fahrzeug- und Garagentüren dürfen nicht unnötig laut bedient werden.

§ 3 - GARTENGERÄTE und MASCHINEN

Lärm erzeugende Maschinen wie z.B. Rasenmäher, Motorspritzpumpen und ähnliche Geräte dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4 - LAUTSPRECHERWERBUNG

Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr verboten.

§ 5 - BAUMASCHINEN und BAUGERÄTE

- (1) Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht gestattet. Dies gilt nicht für Bautätigkeiten im Falle einer dringend erforderlichen Gebrechensbehebung oder im Katastropheneinsatz.

§ 6 - HAUSARBEITEN

Alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken in Gärten, Höfen und Wohnungen sind während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr dann verboten, wenn dadurch eine Lärmbelästigung der Nachbarn erfolgt.

§ 7 - AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

Der Bürgermeister hat über Antrag mit Bescheid eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall zu bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der, der Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann.

§ 8 - STRAFBESTIMMUNGEN

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür gemäß Art. VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG.1950 zu bestrafen.

§ 9 - GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Auflauf des auf die Kundmachungsfrist zunächst folgenden Monatsersten in Kraft.
- (3) Durch diese Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes Niederösterreich unberührt (Insbesondere NÖ Polizeistrafgesetz 1975, LGBl. 4000-0, § 1).

Bad Deutsch-Altenburg, März 2012